



## Einzelförderung

Mit dem Entfesselungspaket I wurde mit dem neuen § 21a des Krankenhausgestaltungsgesetzes NRW die Möglichkeit zur Einzelförderung von Investitionen eingeführt.

Mit der Einzelförderung soll die Gesundheitsversorgung zielgerichtet verbessert werden. Ziel ist es, für die Menschen in Nordrhein-Westfalen eine qualitativ hochwertige und patientengerechte Versorgung sicherzustellen. Das Land wird damit seinen Verpflichtungen zur Investitionsfinanzierung der Krankenhäuser besser nachkommen.

Die Einzelförderung knüpft unmittelbar an die Baupauschale an. Im Rahmen der Förderschwerpunkte können Investitionsmaßnahmen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 KHGG NRW gefördert werden.

Die Förderschwerpunkte werden jährlich neu ausgewiesen und durch entsprechende Förderkriterien ausgestaltet.

## Einzelförderung 2019

Für das Jahr 2019 weist das Land folgenden Förderschwerpunkt aus:

**Verbesserung der Versorgungsqualität durch strukturverändernde oder strukturstärkende Maßnahmen.**

Für eine Einzelförderung im Rahmen dieses Schwerpunkts muss zwingend eines der beiden folgenden Förderkriterien erfüllt sein:

### **Förderkriterium 1**

Das Fördervorhaben dient dem Abbau doppelt vorgehaltener Leistungsstrukturen.

oder

### **Förderkriterium 2**

Das Fördervorhaben dient der nachhaltigen Stärkung der Leistungsstrukturen in ländlichen Versorgungsgebieten.

In der Förderperiode 2019 stehen Mittel in Höhe von insgesamt 66 Mio. € für die Einzelförderung zur Verfügung.

Die Veröffentlichung aller für das Antragsverfahren relevanten Unterlagen sowie weiterführender Informationen erfolgt zeitnah.